

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Desloch
vom: 05.03.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern so wie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei der Vergabe des Gemeinschaftshauses bei mehreren Anmeldungen anlässlich Konfirmation oder Kommunion richtet sich die Entscheidung nicht nach der Reihenfolge, hier wird das Los entscheiden. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung : großer Saal, kleiner Saal, Küche, und Toiletten.

§ 4

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

a) Beerdigung	51,00 €
(Benutzung des großen und des kleinen Saales einschl. Küche)	
b) sonstige Feste Geburtstage, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen usw.	25,00 €
Benutzung des großen Saales	51,00 €
Benutzung des kleinen Saales	25,00 €
Benutzung des großen Saales und der Küche	76,00 €
Benutzung des kleinen Saales und der Küche	51,00 €
Benutzung des großen und kleinen Saales mit Küche	102,00 €

Die Benutzungsgebühr für örtliche Vereine beträgt pro Std.	20,00 €
höchstens jedoch	102,00 €
pro Veranstaltungstag.	

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Bei besonderen Veranstaltungen und regelmäßiger Benutzung des kleinen Saales mit Küche durch örtliche Vereine setzt der Gemeinderat mittels Beschluss eine besondere Benutzungsgebühr fest.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist dem Hausmeister nachzuweisen. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von 76,00 € an die Ortsgemeinde zu zahlen. Die Rollläden dürfen nur vom Hausmeister betätigt werden.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs-ordnung außer Kraft.

Desloch, den 05.03.2002
Ortsgemeinde Desloch


(Frenger) Ortsbürgermeister

